

MERKBLATT

Stand: 19.08.2021

Wichtiger Hinweis:

Dieses Merkblatt informiert über die aktuell geltenden Regeln für den Aufenthalt in der Tagungsstätte Trier der Deutschen Richterakademie. Die hier aufgeführten Regelungen sind von allen Personen einzuhalten. Die Einhaltung der nachfolgend als Empfehlungen bezeichneten Verhaltensregelungen wird dringend empfohlen.

Des Weiteren wird ausdrücklich auf die Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2 und COVID-19 in Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) sowie die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) in den jeweils geltenden Fassungen hingewiesen. Diese liegen auch in der Pforte zur Einsichtnahme aus.

Regeln:

a)

Jede Person ist verpflichtet, die allgemeinen Hygieneregeln und – empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen (<https://www.infektionsschutzgesetz.de/coronavirus.html>) zu beachten.

b)

Personen, die in den letzten 14 Tagen in einem vom RKI ausgewiesenen ausländischen Risikogebiet (Hochrisikogebiete, Virusvariantengebiete) waren, dürfen das Akademiegelände nicht betreten, es sei denn, sie sind vollständig geimpft oder genesen und legen bei Anreise einen negativen Coronatest vor, der bei Betreten der Tagungsstätte nicht älter als 24 Stunden ist.

Bei **Krankheitsanzeichen**, die als Symptome einer Corona-Erkrankung gelten (z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus, **dürfen Sie das Gelände nicht betreten**, sofern es sich nicht um bekannte Symptome einer diagnostizierten, nicht ansteckenden Erkrankung (z.B. Heuschnupfen) handelt.

Sollten **während Ihres Aufenthaltes** in der Tagungsstätte bei Ihnen **Krankheitsanzeichen** im vorgenannten Sinne auftreten oder Sie die Aufforderung zum Corona-Test durch ein Gesundheitsamt erhalten, verlassen Sie bitte – unter Vermeidung weiterer persönlicher Kontakte – den entsprechenden Raum unverzüglich und melden sich fernmündlich oder elektronisch im Tagungsbüro oder in der Verwaltung sowie bei Ihrer Dienststelle.

Rufen Sie bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Am Telefon wird die Symptomatik geklärt und bei Bedarf alles Weitere veranlasst. Solange eine Erkrankung nicht ausgeschlossen ist, vermeiden Sie Kontakt zu anderen Menschen, um die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung zu vermindern. Fahren Sie möglichst nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause. Mit einem Mund-Nasen-Schutz (MNS) und der Vermeidung von Kontakten schützen Sie andere.

Im Fall einer **nachgewiesenen Infektion** mit SARS-CoV-2 unterrichten Sie umgehend die Leitung der Tagungsstätte.

c)

Teilnehmende einschließlich Referenten*innen müssen **bei der Anreise einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis** (Antigen Schnelltest reicht; kein Selbsttest; Zertifikat von zugelassener Teststelle ist erforderlich) mit einem amtlichen Ausweisdokument vorlegen, der bei Betreten der Tagungsstätte nicht älter als 24 Stunden sein darf. Am Anreisetag besteht keine Testmöglichkeit in den Tagungsstätten. Vollständig Geimpfte und Genesene mit entsprechenden Nachweisen und amtlichen Ausweisdokumenten, die ebenfalls bei der Anreise vorzulegen sind, sind von dem Erfordernis ausgenommen.

Bei Veranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht zweimal in der Woche. Der Test kann in den Tagungsstätten als Selbsttest unter Aufsicht vorgenommen werden. Die Teilnehmenden müssen einen Selbsttest selber mitbringen. Ein negatives Testergebnis ist Voraussetzung dafür, in der Tagungsstätte bleiben zu dürfen. Wiederum sind vollständig Geimpfte und Genesene mit entsprechendem Nachweis von diesem Erfordernis ausgenommen.

Gleichgestellt werden vorgelegte Nachweise über eine vollständig erfolgte Impfung (mit anschließender 14-tägiger Wartezeit) oder über eine Genesung (nicht älter als 6 Monate).

d)

In den Innenbereichen ist grundsätzlich eine **medizinische Maske** (CE gekennzeichnete **OP-Maske, FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine gleichwertige Maske**) zu tragen.

Diese Pflicht besteht nur dann nicht, wenn sich die/der Teilnehmende an ihrem/seinem festen Sitzplatz im Lehr- oder Speisesaal aufhält **und** zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von einem Sitzplatz eingehalten wird. Wo dieser Abstand nicht eingehalten wird, besteht die Maskenpflicht auch am Sitzplatz. Zum Essen und Trinken kann die Maske abgenommen werden.

Bitte bringen Sie Masken für die gesamte Dauer Ihres Aufenthaltes in ausreichender Zahl selber mit.

e)

Bitte unterlassen Sie Berührungen, Umarmungen und das Händeschütteln während Ihres Aufenthalts.

f)

Die Gebäude dürfen nur nach Desinfektion der Hände betreten werden. Desinfektionsmittel stehen in den jeweiligen Zutrittsbereichen bereit.

g)

Soweit in den Gebäuden Laufwege mit entsprechenden Bodenmarkierungen und Schildern gekennzeichnet sind, sind diese einzuhalten. Dies gilt nicht im Brand- oder sonstigen Notfall.

Spezifische Regeln

Betreten und Verlassen von Gebäuden

Das Betreten und Verlassen der Gebäude hat einzeln und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu erfolgen.

Das Gelände ist nach Beendigung der Tagung unverzüglich zu verlassen.

Aufenthalt in der Richterakademie

Grundsätzlich erfolgt der Aufenthalt nur im jeweils zugewiesenen Tagungsraum. Andere Räume dürfen nur aus triftigem Grund (z.B. Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen, des Speisesaals, der Bibliothek, der Verwaltung der Tagungsstätte, der Weinstube/Getränkeraum) aufgesucht werden.

Tagungsraum

Im Tagungsraum herrscht nur dann keine Maskenpflicht, wenn Sie sich an Ihrem festen Sitzplatz aufhalten und zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von einem Sitzplatz eingehalten wird. Der einmal eingenommene Sitzplatz ist während der gesamten Aufenthaltsdauer beizubehalten. Ein Tausch des Platzes ist ausgeschlossen.

Lüften

Der Tagungsraum ist täglich mindestens vor Beginn des Unterrichts, in jeder Pause und nach Beendigung des Unterrichts für mindestens 15 Minuten gut zu durchlüften, um die Keimbelastung zu reduzieren.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an unseren Haustechniker Herrn Leuk.

Speisesäle

Alle Gäste müssen sich vor dem Betreten der Speisesäle die Hände desinfizieren.

Der im Speisesaal eingenommene Sitzplatz gilt während der gesamten Aufenthaltsdauer als zugewiesen. Ein Tausch des Sitzplatzes ist ausgeschlossen.

Wenn der Sitzplatz am Tisch eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden.

Das Frühstück und das Abendessen werden in Buffetform angeboten. Das Mittagessen wird am Tisch serviert.

Getränke können an dem Getränkeautomaten vor dem Speisesaal erworben werden. Offene Weine werden an der Getränketheke ausgeschenkt.

Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist zu beachten.

Der Aufenthalt in den Speisesälen ist nur für die Dauer der Mahlzeiten und Kaffeepausen gestattet.

Das Betreten der Küche ist den Gästen ausdrücklich untersagt.

Auch die Nutzung des Kaffeeautomaten ist unter Einhaltung der Abstands-, Masken- und Hygieneregeln möglich.

Getränkeraum

Der Getränkeraum im Untergeschoss ist ab 18:30 Uhr geöffnet. Entnommene Getränke sind in der ausliegenden Liste einzutragen. Eine Abrechnung erfolgt am Folgetag nach dem Mittagessen vor dem Speisesaal.

Bitte halten Sie dabei die Abstands-, Masken- und Hygieneregeln ein.

Weinstube / Terrasse

Die Weinstube ist **ab 18:30 Uhrgeöffnet**. Falls der Platz nicht ausreicht, benutzen Sie gerne die Terrasse und den Speisesaal 3 / Fernsehraum.

In der Weinstube, auf der Terrasse sowie im Speisesaal 3/ Fernsehraum gilt die Abstands- und die Maskenpflicht. Die Maske darf nur abgenommen werden, solange Sie auf Ihrem Sitzplatz sitzen.

Fernsehraum

Der Speisesaal 3 kann nach dem Abendessen zum Fernsehen genutzt werden. Die vorgegebene Stuhl- und Tischanordnung muss zur Einhaltung der Abstandsregeln unverändert bleiben. Am Platz kann die Maske abgenommen werden.

Gemeinschaftsräume und Freizeitangebote

Das Schwimmbad, die Sauna und der Fitnessraum sind geschlossen.

Der Fahrradverleih ist geöffnet. Fahrräder können nur wochenweise ausgeliehen werden.

Bibliothek und Leseraum

Die Bibliothek steht für die Ausleihe von Büchern in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Tageszeitungen und Zeitschriften werden bis auf Weiteres nicht ausgelegt.

Für alle anderen Aktivitäten stehen diese Räume nicht zur Verfügung.

Weinproben

Weinproben finden nach Absprache statt.

Empfehlungen:

a)

Fassen Sie sich mit den Händen möglichst nicht ins Gesicht. Berühren Sie insbesondere nicht die Schleimhäute an Mund, Augen oder Nase.

b)

Fassen Sie öffentlich zugängliche Gegenstände auf dem Gelände, wie z.B. Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe, möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern an; benutzen Sie ggf. die Ellenbogen.

c)

Beachten Sie bitte die Husten- und Niesetikette. Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.

d)

Achten Sie auf gründliche Handhygiene während Ihres Aufenthalts.

Telefonkontakte:

a)

Pforte Trier: Tel.-Nr. 109

Sonntag: 15 – 0 Uhr

Montag – Donnerstag: 7 – 0 Uhr

Freitag: 7 – 14 Uhr

b)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel.-Nr. 116 117

Am Telefon wird die Symptomatik geklärt und bei Bedarf alles Weitere veranlasst.

c)

Corona-Hotline des Landkreises Trier-Saarburg: Tel.-Nr. 0651 715-16006

Montag – Donnerstag: 9 – 15 Uhr

Freitag: 9 – 12 Uhr

d)

Für Gehörlose und Hörgeschädigte ist ein Beratungsservice wie folgt erreichbar:

E-Mail: info.gehoerlos@bmg.bund.de oder

Gebärdentelefon (Videotelefonie): <https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>

Die Leitung der DRA behält sich Änderungen dieser Regelungen bzw. Empfehlungen vor.

Deutsche Richterakademie

Dr. Stephan Jaggi

Direktor